

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Köln, den 07.11.2011
Dienstgebäude Blumenthalstr. 33
50670 Köln
Tel.: 0221 / 147-2918

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 - 17061 -

9. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 20.02.2007, 23.05.2007, 24.09.2008, 20.02.2009, 14.12.2009, 01.07.2010, 23.08.2010 und 12.11.2010 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:
2. Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück **zu-gezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Elsdorf**

**Gemarkung Heppendorf
Flur 4 Nr. 212**

3. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.098 Hektar.
4. Das zum Flurbereinigungsgebiet zugezogene Grundstück ist in der als Bestandteil zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte 1 : 10000 farblich kenntlich gemacht.
5. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird dem betroffenen Teilnehmer mit Postzustellungsurkunde mitgeteilt.
6. Der Eigentümer des zugezogenen Grundstückes wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost mit Sitz in Kerpen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführte Flurbereinigungsverfahren dient der Verwirklichung mehrerer raumgreifender Infrastrukturvorhaben. Der Landesbetrieb Straßenbau beabsichtigt den 6-streifigen Ausbau und die Verlegung der Bundesautobahn BAB 4 für den Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Düren und Kerpen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter, die Verlegung der B 477n bei Heppendorf zwischen der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4) und dem Knotenpunkt Mönchskaul (K 34) sowie den Ausbau der K 39 zur B 477n zwischen der Kreuzung K 39/B 477 bei Blatzheim und der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4). Die RWE Power AG beabsichtigt die Verlegung der Grubenanschlussbahn „Hambachbahn“ im Vorfeld des Tagebaus Hambach zwischen Niederzier-Oberzier und Elsdorf-Heppendorf.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch die genannten Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes durch Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen der Unternehmensträger möglichst vollständig auszugleichen. Die im Tenor dieses Beschlusses verfügten geringfügigen Änderungen des Verfahrensgebietes sind erforderlich, um die Bereitstellung der für die Unternehmen benötigten Flächen – der Zielsetzung der Flurbereinigung entsprechend – möglichst abzugsfrei für die Teilnehmer verwirklichen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.42 - 17061 Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegener das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag



Eucken

